

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

An Verteiler:



Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lbrm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1220
Fax:
(0261) 29 141-1077

Datum:
19.11.2008

Technische Regelwerke im Straßenbau

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut, Ausgabe 2007 (TL Asphalt - StB 07)

Unser Rundschreiben vom 23.0kt. 2001 L-XXIX-/a-II/A-Vz.3

(Einführung ZTV Asphalt- StB 01)

Unsere Rundschreiben vom 9. Dez. 1996 L XXIX-6—I/B-12

(Einführung der ZTV T-StB 95)

Mit dem als Anlage beigehefteten Rundschreiben Nr. 16/2008 werden die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut“ (TL Asphalt- StB 07) für den Bereich der Bundesstraßen zum **1. Januar 2009** eingeführt.

Nachfolgend sind wesentliche Inhalte dieser neuen Liefervorschrift für Asphaltmischgutsorten zusammengefasst, die verständlicherweise nicht allumfassend die Neuerungen dieses Regelwerkes beinhalten.

Die in den TL Asphalt- StB 07 enthaltenden Mischgutsorten tragen z. T. andere Bezeichnungen als noch in den vorangegangenen Asphaltregelwerken:

alle Asphaltbetone	(AC)
Splittmastixasphalt	(SMA)
Gussasphalt	(MA)
offenporiger Asphalt	(PA)

Der Begriff Asphaltbeton wird nach europäischer Norm weiter ausgedehnt. Danach existieren nun folgende Asphaltmischgutarten mit der vorangestellten Bezeichnung Asphaltbeton für:

Asphaltbeton für Asphalttragschichtmischgut	(AC T)
Asphaltbeton für Asphaltbinder	(AC B)
Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten	(AC D)
Asphalttragdeckschichtenmischgut	(AC TD)

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (0261) 30 29-0
Fax: (0261) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1250
Web: www.lbrm.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage



Mit der Einführung der neuen TL Asphalt-StB 07 steht eine **größere Sortenvielfalt** an Asphaltmischgutzusetzungen zur Verfügung.

Jede Asphaltmischgutsorte erhält zudem eine nationale Ergänzung, die eine geänderte und für die vorgesehene Beanspruchung zweckmäßige Zusammenstellung erforderlich macht.

L	leichte Beanspruchung	
N	normale Beanspruchung	
S	besondere Beanspruchung	(Bauklassen SV; I; II; III)

Z.B. AC 32 T S (Asphaltbeton für Asphalttragschichten für besondere Beanspruchung mit der Korngrößenverteilung 0/32 mm),

z. B. AC 11 D N (Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten für Verkehrsflächen mit normaler Beanspruchung mit einer Korngrößenverteilung 0/11 mm)

z. B. AC 16 T L (Asphaltbeton für Asphalttragschichten für leichte Beanspruchung mit einer Korngrößenverteilung 0/16 mm).

Im Anhang A der TL Asphalt –StB 07 ist eine Zusammenstellung der Eigenschaften und Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt enthalten, die zum Teil in dem derzeitigen „Gelbdruck“ des STLK 813 – Asphaltbauweisen zur Auswahl für die Erstellung der Leistungsposition angeboten wird.

So sind z.B. für AC B; AC D; SMA und MA Material der Kategorien, die die Anforderungen für den Anteil an gebrochenen Gesteinsoberflächen beschrieben mit $C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$, möglich. In den Grund und Folgetexten des STLK's ist beim Asphaltbinder eine der drei Möglichkeiten zu ziehen.

Zur einheitlichen Vorgehensweise ist für Asphaltbindermischgut der Beanspruchung S bei den Bauklassen SV und I die Kategorie „Grobe Gesteinskörnung = Kategorie $C_{95/1}$ “ und bei allen anderen Bauklassen die Kategorie „Grobe Gesteinskörnungen $C_{90/1}$ “ vorzusehen.

Für Asphalttragschichtmischgut und Asphaltbindermischgut ist die Möglichkeit im STLK nicht gegeben.

Neu ist in der TL Asphalt-StB 07 auch die umfassende Regelung der **Zugabe von Asphaltgranulat**. Hier wurde im Anhang D die Vorgehensweise zur Ermittlung der maximal möglichen Asphaltgranulat-Zugabemenge angegeben. Zudem wird der rechnerische Erweichungspunkt des resultierenden Asphaltmischgutes durch eine Gleichung mit den Massenanteilen jeweils vom Asphaltgranulat und dem zugehörigen Erweichungspunkt des rückgewonnenen Bindemittels sowie mit dem mittleren Wert des Erweichungspunktes der Sortenspanne des vorgesehene Bindemittels bestimmt.

Bei der Zugabe von Asphaltgranulat muss der **berechnete Erweichungspunkt** des resultierenden Asphaltmischgutes innerhalb der Sortenspanne des geforderten Bitumens liegen. Hierzu kann entweder ein Bitumen mit derselben Spezifikation wie das geforderte Bitumen oder ein Bitumen der nächst weicheren Sorte verwendet werden. Ein weicherer Straßenbaubitumen als 70/100 darf – mit Ausnahme von Tragdeckschichtmischgut – nicht verwendet werden.

Für die Sortenbezeichnungen der **polymermodifizierten Bitumen** sind erweiterte Beschreibungen vorgesehen. So wird nun zwischen 40/100-65, 10/40-65, 25/55-55 und 45/80-50 mit den Ergänzungsbuchstaben A oder C und 120/200-40 A sowie 40/100-65 A unterschieden. Hierzu wird auf die neu erscheinende TL Bitumen-StB 07 verwiesen.

Die frühere Eignungsprüfung geht nun in einen mehrteiligen Nachweis, bestehend aus Erstprüfung und Eignungsnachweis, über.

Die **Erstprüfung** ist annähernd mit der früheren Eignungsprüfung vergleichbar. Diese ist jedoch, soweit keine genau definierten Abweichungen während der Produktion auftreten, bis zu 5 Jahre gültig. In dieser wird neben den allgemeinen Angaben zum Asphaltmischguthersteller, der Asphaltmischgutsorte u. ä. auch die zugrunde zu legenden Baustoffe sowie die Sollzusammensetzung und die Ergebnisse der Prüfungen des Asphaltmischgutes angegeben.

Der **Eignungsnachweis** bildet eine Zusammenstellung unter Umständen mehrerer in derselben Baumaßnahme einzusetzender Asphaltmischgutsorten.

Der Auftragnehmer hat im Eignungsnachweis die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und der Baustoffgemische nachzuweisen. Dazu muss er Angaben zur Zusammensetzung und zu den im Rahmen der Erstprüfung nach den TL Asphalt-StB 07 durchgeführten Prüfungen machen.

Im Weiteren muss er sich über die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich erklären. Diese Angaben sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben sind für die Bauausführung und für die Kontrolle und Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

Die Kontrollprüfung bleibt in ähnlicher Form wie schon zuvor erhalten.

Im Weiteren wird in der TL Asphalt-StB 07 auch der Umfang der **werkseigenen Produktionskontrollen (WPK)** durch die Lieferfirmen beschrieben.

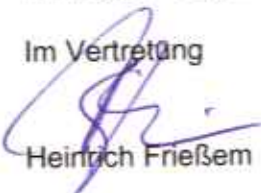
Die TL Asphalt- StB 07 ersetzt in Verbindung mit der ZTV Asphalt StB 07 die

1. ZTV Asphalt- StB 01
2. ZTV T- StB 95
3. TLG Asphalt- StB 01

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung bitten wir Sie, die TL Asphalt- StB 07 für den Geschäftsbereich des LBM auch bei den Baumaßnahmen an Landes- und Kreisstraßen anzuwenden

Der Mustertext der Baubeschreibung wird mit Einführung des neuen Regelwerkes angepasst und steht Ihnen in Kürze zur Verfügung, ebenso der Vordruck des vom Auftragnehmer für die vertraglich vorgesehenen Mischgutsorten vorzulegenden Eignungsnachweises.

Im Vertretung



Heinrich Frießem

Anlage

ARS Straßenbau Nr. 16/2008 S 17 / 7182.8 / 3 / 906012

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Außenstelle Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

BP Bingen Baustoffprüfstelle
Im Kirschgarten 51
55411 Bingen-Büdesheim

Stadtverwaltungen:

56608 Andernach	PF	1861
56118 Bad Ems	PF	1153
67085 Bad Dürkheim	PF	1165
55529 Bad Kreuznach	PF	563
56155 Bendorf	PF	1140
55387 Bingen	PF	1751
67210 Frankenthal	PF	2023
67446 Haßloch	PF	1263
55707 Idar-Oberstein	PF	11740

55209 Ingelheim	PF	1660
56108 Lahnstein	PF	2180
76811 Landau	PF	2120
56709 Mayen	PF	1953
67409 Neustadt/W.	PF	100962
56510 Neuwied	PF	2060
66933 Pirmasens	PF	2763
67100 Schifferstadt	PF	1264
67329 Speyer	PF	1908
66468 Zweibrücken	PF	1853

Kreisfreie Städte

56013 Koblenz
54216 Trier
67510 Worms

67623 Kaiserslautern
55017 Mainz
67012 Ludwigshafen

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9

55116 Mainz

Zur Kenntnis

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Stadtentwicklung
Postfach 20 01 00

53170 Bonn

unter Bezug auf Ihr ARS 19/2008 vom 19.09.2008, Az.: S 17/7182.8/3/906011 zur gefl. Kts.

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Postfach 1769
67327 Speyer

Bundesrechnungshof
Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Außenstelle Koblenz
Postfach 20 14 38
56014 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund
Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Postfach 29 45
55019 Mainz

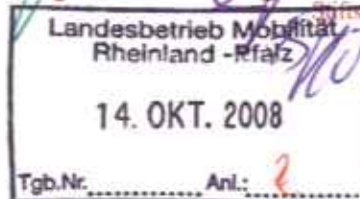


Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau - Pfalzstr. 9, 55116 Mainz

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

Pfalzstraße 9, 55116 Mainz



Geschäftszeichen
8702-10.00-1815/2008

Ansprechpartner(in)/E-Mail
Hendrik Beuke
hendrik.beuke@mwwlvw.rlp.de

Telefon/Fax
(0 61 31) 16-52 34
(0 61 31) 16-40 44

Datum
13 Oktober 2008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2008

Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19.09.2008, S 17/7182.8/3/906012

Anlage(n): - Schreiben vom 19.09.2008 (2-fach)

Als Anlage sende ich Ihnen das o. a. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2008 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Die Angaben des Bundesministeriums bitte ich entsprechend zu beachten und die Regelungen aus Gründen der einheitlichen Handhabung auch in Ihrem übrigen Geschäftsbereich anzuwenden. Dem Bundesverkehrsministerium sowie mir bitte ich unter Bezugnahme auf das heutige Schreiben einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens zuzuleiten.

Die drei kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz bitte ich entsprechend zu informieren.

Im Auftrag


Hendrik Beuke

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude Stiftsstraße 9, Verkehr und Straßenbau, FAX: 16 24 49

Sie finden uns unter: www.mwwlvw.rlp.de



Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5172

FAX 0228 300-807 5172

E-MAIL Ref-S17@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2008

**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)**

AZ S 17/7182.8/3/906012
DATUM Bonn, 19.09.2008



SEITE 2 VON 3

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltmischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

Die TL Asphalt-StB 07 stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Europäischen Normenteile der Reihe DIN EN 13108 „Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen“

Teil 1 „Asphaltbeton“,

Teil 5 „Splittmastixasphalt“,

Teil 6 „Gussasphalt“,

Teil 7 „Offenporiger Asphalt“ und

Teil 20 „Erstprüfung“

dar.

Darüber hinaus werden zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest-Prüfhäufigkeiten geregelt.

Die TL Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01) und den Abschnitt 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau“, Ausgabe 1995 / Fassung 2002 (ZTV T-StB 95) sowie die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau – Teil: Güteüberwachung“ – Ausgabe 2001 (TLG Asphalt-StB 01).



SEITE 3 VON 3

Ich gebe die TL Asphalt-StB 07 hiermit bekannt und bitte, sie zum 01.01.2009 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Zu meiner Information erbitte ich einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Asphalt-StB 07 auch für Baumaßnahmen an den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.06.1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (AbL. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.1998 (AbL. EG Nr. L 217 S. 18), wurde das Notifizierungsverfahren für die TL Asphalt-StB 07 unter der Nr. 2007/289/D durchgeführt.

Die TL Asphalt-StB 07 sind bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

R. Klein
Angestellte